

für die Photovoltaikanlagenversicherung (ABE 2008)

- | | |
|----|---|
| 1 | Versicherte Kosten |
| 2 | Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden |
| 3 | Innere Unruhen |
| 4 | Vorsorgeversicherung |
| 5 | Sofortiger Reparaturbeginn |
| 6 | Schadensuchkosten |
| 7 | Genereller Unterversicherungsverzicht |
| 8 | Bruch der transparenten Moduloberflächen |
| 9 | Feuerlöschkosten inkl. Gebühren |
| 10 | Daten und Programme |
| 11 | Mehrkosten durch Technologiefortschritt |
| 12 | Erdbeben |
| 13 | De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden |
| 14 | Sachen im Gefahrenbereich |
| 15 | Zaunbeschädigung |
| 16 | Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile |
| 17 | Vorzeitiger Deckungsbeginn |
| 18 | Schadenabhängiger Sondernachlass |

1 Versicherte Kosten

Im Schadenfall werden anfallende Kosten bis 1.000 Euro je kWp (Kilowatt-Peak), mindestens 10.000 Euro, maximal 100.000 Euro – auf Erstes Risiko – ersetzt für

- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (§ 6 Nr. 3 a) ABE 2008);
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (§ 6 Nr. 3 b) ABE 2008);
- Bewegungs- und Schutzkosten (§ 6 Nr. 3 c) ABE 2008);
- Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten (§ 6 Nr. 3 d) ABE 2008);
- Gestellung von Gerüsten und Arbeitsbühnen (§ 6 Nr. 3 d) ABE 2008);
- Bergungsarbeiten (§ 6 Nr. 3 d) ABE 2008);
- Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht (§ 6 Nr. 3 d) ABE 2008).

Im Schadenfall werden die tatsächlich angefallenen, nachgewiesenen Kosten im Rahmen der aufgeführten Entschädigungsgrenzen ersetzt.

2 Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden

Mitversichert gelten bis zu 15.000 Euro – auf Erstes Risiko – auch schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern oder Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.

3 Innere Unruhen

Die Entschädigung gemäß Klausel 1236 ist begrenzt auf 25 % der Versicherungssumme, maximal 100.000 Euro.

4 Vorsorgeversicherung

Für die während des Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen bzw. Erweiterungen der versicherten Photovoltaikanlage gilt ein Vorsorgebetrag von 50 % der Versicherungssumme, maximal 250.000 Euro vereinbart. Eintretene Veränderungen sind innerhalb der ersten 3 Monate des jeweils neuen Versicherungsjahres anzuzeigen.

5 Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden voraussichtlich 10.000 Euro nicht übersteigt. Die beschädigten, nicht reparierten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden.

Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung, verpflichtet. Bei Schäden über 10.000 Euro darf erst nach Rücksprache mit dem Versicherer und dessen Zustimmung mit den Reparaturarbeiten begonnen werden. Das Schadenbild ist bis dahin unverändert zu lassen, es sei denn, dass Eingriffe aus Sicherheitsgründen erforderlich sind oder der Versicherer nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Eingang der Schadenanzeige eine Besichtigung vorgenommen hat.

6 Schadensuchkosten

Mitversichert gelten bis 5.000 Euro – auf Erstes Risiko – die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren (Schadenssuchkosten).

7 Genereller Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlich installierte Anlagenleistung in kWp zur Versicherung angezeigt wurde.

Wenn die angezeigte Leistung zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles niedriger als die tatsächlich vorhandene Anlagenleistung ist, so besteht Unterversicherung. In diesem Fall wird nur der Teil des ermittelten Entschädigungsbetrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die angezeigte zur tatsächlich vorhandenen Anlagenleistung. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

8 Bruch der transparenten Moduloberflächen

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die transparenten Abdeckungen der Module durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder Beaufschlagungen.

9 Feuerlöschkosten inklusive Gebühren

Feuerlöschkosten gelten bis 5.000 Euro – auf Erstes Risiko – mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.

10 Daten und Programme

Gemäß Klausel 1911 sind bis 5.000 Euro – auf Erstes Risiko – die Wiederbeschaffungs- bzw. Neuprogrammierungskosten für serienmäßig hergestellte Standardprogramme und Daten inklusive der Datenträger, sofern diese in Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage stehen (z.B. Monitoring).

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die versicherten Daten und Programme infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können. Außerdem ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand.

11 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Abweichend von § 7 Nr. 2 c) bb) ABE 2008 ersetzt der Versicherer im Schadenfall die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache oder Teilen davon, wenn diese aufgrund des technologischen Fortschrittes in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden können. Die daraus resultierenden Mehrkosten sind bis zu 25 % über den Wert der versicherten Photovoltaikanlage hinaus mitversichert. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen. § 7 Nr. 4 b) Satz 1 ABE 2008 (Zeitwertentschädigung) gilt in diesem Zusammenhang gestrichen.

12 Erdbeben

In Abänderung zu § 2 Nr. 4 e der ABE 2008 leistet der Versicherer bis 25 % der Versicherungssumme, mindestens 10.000 Euro und höchstens 100.000 Euro auch für Schäden, die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen.

13 De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden

Mitversichert gelten bis zu 5.000 Euro – auf Erstes Risiko – auch De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.

14 Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß § 2 Nr. 1 ABE 2008 im Gefahrenbereich der versicherten Photovoltaikanlage befindliche Sachen und zwar unabhängig davon wem sie gehören beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu 5.000 Euro auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Als im Gefahrenbereich der versicherten Sache gelten nicht Objekte und Fundamente, für die eine separate Maschinenversicherung abgeschlossen werden kann.

15 Zaunbeschädigung

Mitversichert gelten bis zu 1.000 Euro – auf Erstes Risiko – auch Schäden an der Einfriedung der Photovoltaikanlage, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden stehen.

16 Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile

In Abänderung zu § 2 Nr. 2 der ABE 2008 leistet der Versicherer bis zu 1.000 Euro – auf Erstes Risiko – auch Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

17 Vorzeitiger Deckungsbeginn (Baudeckung)

Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage mit dem Eintreffen der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und die Installation innerhalb eines Monats erfolgt. Die Deckung während dieser Bauphase ist bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme auf die Gefahren Feuer, Diebstahl verbauter Teile, Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagertem Material (Mindestsicherungsanforderung: rundum geschlossenes Gebäude, durch Schloss gesicherte Außentüren, isolierverglaste Fenster oder Gitter) und Sturm / Hagel beschränkt.

18 Schadenabhängiger Sondernachlass

Es wird ein schadenverlaufsabhängiger Sondernachlass in Höhe von 20 % gewährt. Dieser Nachlass entfällt ab nächster Hauptfälligkeit, wenn die Schadenquote (Anteil der ausgezahlten und reservierten Schäden an dem eingezahlten Nettobeitrag) mehr als 60 % beträgt. Der Nachlass wird ab der Hauptfälligkeit erneut gewährt, ab welcher die genannte Schadenquote wieder unterschritten wird.